

Dokument	BJM 2013 S. 20
Urteilsdatum	23.01.2012
Gericht	Basel-Stadt, Appellationsgericht
Publikation	Basler juristische Mitteilungen
Rechtsgebiete	Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
Seiten	20-22

BJM 2013 S. 20**SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSGESETZ BS**

Dem Drittschuldner fehlt bei der Abtretung gemäss [Art. 260 SchKG](#) ein schutzwürdiges Interesse, gegen diese Abtretung Beschwerde gemäss [Art. 17 SchKG](#) zu erheben.

Mit Entscheid vom 10.8.2010 löste das Zivilgericht die M.-M. AG in Anwendung von [Art. 731 b Abs. 1 Ziff. 3 OR](#) auf und ordnete deren Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs an.

Harald Sch. ist Aktionär und Schuldner der M.-M. AG in Liquidation. Das Recht auf Geltendmachung der Darlehensforderung im Betrag von CHF 324 533.57 der M.-M. AG gegen Harald Sch. wurde gemäss [Art. 260 SchKG](#) mit Verfügung des Konkursamtes vom 27.4.2011 an eine Gläubigerin der M.-M. AG, Brigitte S., abgetreten. Gegen diese Verfügung hat Harald Sch. Beschwerde erhoben, die von der unteren Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt mit Entscheid vom 8.9.2011 abgewiesen wurde. Harald Sch. hat gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Appellationsgericht in seiner Funktion als obere Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt erhoben.

Das *Appellationsgericht* erwog:

1. Gemäss [Art. 17 Abs. 1 SchKG](#) kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das [SchKG](#) den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Vollstreckungsorgans bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde ist gemäss § 5 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG [SchKG](#), SG 230.100) in der seit 1.1.2011 geltenden Fassung ein Ausschuss des Appellationsgerichts, welcher als obere Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt amtiert. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach [Art. 20a SchKG](#). Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung ([ZPO](#); SR 272) sinngemäss (vgl. AGE BE.2011.34 vom 11.4.2011).

2. Gegenstand der Verfügung des Konkursamtes vom 27.4.2011

BJM 2013 S. 20, 21

ist der Verzicht der Mehrheit der Gläubiger der M.-M. AG auf die Geltendmachung bestimmter Rechtsansprüche der Konkursmasse. Während die Verfügung selbst das Anfechtungsobjekt der Beschwerde darstellt, begrenzt ihr Inhalt den Streitgegenstand (vgl. dazu: *Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser*, Öffentliches Prozessrecht, 2. Auflage, Basel 2010, § 16 N 988). Soweit der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren andere Vorgänge des konkursrechtlichen Verfahrens ... rügt, ist er deshalb nicht zu hören. ...

4.1. Brigitte S. bestreitet die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers. Die Vorinstanz, welche die Anträge des Beschwerdeführers mit einem Sachentscheid abgewiesen hat, ... ist wohl vom Vorhandensein der Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ausgegangen bzw. hat dessen Beschwerdelegitimation nicht überprüft. Die Beschwerdelegitimation ist Eintretensvoraussetzung und daher von Amtes wegen zu überprüfen (*Cometta/Möckli*, Basler Kommentar [SchKG](#), Staehelin/Bauer/Staehelin (Hrsg.), 2. Auflage, Basel 2010, [Art. 17 SchKG](#) N 45).

4.2. Zur Erhebung der Beschwerde gemäss [Art. 17 SchKG](#) ist legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung eines Vollstreckungsorgans in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen sowie dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat ([BGE 129 III 595 E. 3 S. 597](#); BGer [5A 896/2010](#) vom



11.3.2011 E. 4.1). Unproblematisch ist regelmässig die Beschwerdelegitimation des Konkurschuldners und -gläubigers. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fehlt dem Drittschuldner bei der Abtretung gemäss [Art. 260 SchKG](#) ein schutzwürdiges Interesse, es sei denn, er sei gleichzeitig Gläubiger und als solcher zur Beschwerdeführung zugelassen (*Cometta/Möckli*, a.a.O., [Art. 17 SchKG](#) N 41 und 43 mit Verweis auf BGer [7B.153/2003](#) vom 17.7.2003). Wenn sich in der Lehre der Hinweis findet, dass die Beschwerdelegitimation des Drittschuldners jedenfalls dann zu verneinen sei, wenn er damit das Ziel der Beschränkung der Abtretung von Prozessführungsrechten an einzelne Gläubiger verfolge (vgl.: *Berti*, Basler Kommentar [SchKG](#), Staehelin/Bauer/Staehelin (Hrsg.), 2. Auflage, Basel 2010, [Art. 260 SchKG](#) N 29 mit weiteren Hinweisen), so ist mit Blick auf die in diesem Zusammenhang verwiesene bundesgerichtliche

BJM 2013 S. 20, 22

Rechtsprechung festzuhalten, dass es dem Drittschuldner nicht zusteht, sich in die Art der Verwertung der gegen ihn erhobenen Ansprüche der Konkursmasse einzumischen, insbesondere nicht in die Frage, ob die Konkursmasse diese Ansprüche selber geltend macht oder aber einzelnen Gläubigern zur Geltendmachung abtritt (BGE 71 III 133 S. 136 E. 1.). Dem Drittschuldner fehlt demnach grundsätzlich die Legitimation zur Beschwerdeerhebung gegen in Anwendung von [Art. 260 SchKG](#) ergangene Verfügungen.

4.3. Vorliegend ist der Beschwerdeführer Schuldner einer Darlehensforderung über CHF 324 533.57 der M.-M. AG bzw. Schuldner dieser Forderung in der entsprechenden Konkursmasse. Er ist folglich weder Konkurschuldner noch Konkursgläubiger, sondern Drittschuldner. Gemäss Ziff. 3 der Verfügung des Konkursamts vom 27.4.2011 wurde das Recht zur Geltendmachung der vorgenannten Darlehensforderung an Brigitte S. abgetreten. Mittels Beschwerde wehrt sich der Beschwerdeführer gegen diese Abtretung und bestreitet deren Rechtmässigkeit sowie den (Fort)bestand der Darlehensforderung an sich. Damit verfolgt seine Beschwerde das Ziel, die Abtretung der Prozessführungsbefugnisse betreffend diese Darlehensforderung ... zu verhindern, weshalb seine Beschwerdelegitimation entsprechend den obigen Ausführungen klarerweise zu verneinen ist. Auf die Beschwerde ist demnach in Folge fehlender Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers nicht einzutreten...

Urteil des Appellationsgerichts (Ausschuss) vom 23.1.2012 (BE.2011.162).